

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2020
der
OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung

1010 Wien
Ebendorferstraße 7

Wien, 14.06.2021

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 2020 der OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2019 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des

Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Juni 2021 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND WESENTLICHE VERLUSTE

Der Jahresabschluss der Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag von EUR - 1.881.527,10 aus. Die Ursache für diese Entwicklung ist im Anhang im Abschnitt „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ sowie im Lagebericht zum Jahresabschluss im Kapitel „Entwicklung des Ergebnisses“ angegeben. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang sowie Lagebericht.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGER SACHVERHALT

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und am 15. Mai 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder

Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 14.06.2021

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

 
Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer




ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software		173.129,10	129.542,74
II. Sachanlagen			
1. Bauten	55.832,16		63.487,52
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>55.832,16</i>		<i>63.487,52</i>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>409.627,53</u>		<u>296.119,27</u>
		465.459,69	359.606,79
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		<u>222.672,83</u>	<u>222.672,83</u>
		861.261,62	711.822,36
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	153.485,90		175.761,44
2. Forderungen Verwaltungskosten	410.622,19		366.823,68
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	608.016,59		466.395,33
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>285.605,00</i>		<i>0,00</i>
		1.172.124,68	1.008.980,45
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten			
1. Kassenbestand	6.839,61		8.014,64
2. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>60.670.825,88</u>		<u>43.488.726,84</u>
		60.677.665,49	43.496.741,48
		61.849.790,17	44.505.721,93
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		<u>615.098,22</u>	<u>507.477,64</u>
Summe Aktiva		<u>63.326.150,01</u>	<u>45.725.021,93</u>

Passiva	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Eigenkapital			
I. eingefordertes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
<i>gezeichnetes Stammkapital</i>		<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
<i>einbezahltes Stammkapital</i>		<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
II. Kapitalrücklagen			
1. nicht gebundene		913.307,09	72.672,83
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		998.580,52	998.580,52
IV. Bilanzgewinn		140.254,80	21.781,90
<i>davon Gewinnvortrag</i>		<i>21.781,90</i>	<i>21.690,90</i>
		2.087.142,41	1.128.035,25
B. Projektmittel mit Zweckwidmung			
I. BMBWF		4.735.781,90	9.458.869,21
II. Stipendienprogramme OeAD		874.539,80	1.484.648,35
III. NA Erasmus+ Bildung		42.236.629,74	20.384.470,46
IV. ADA		4.177.642,68	1.845.572,57
V. Betreuungsprogramme der Regionalbüros		59.330,34	53.422,30
VI. Proj.mittel f. Zuordnung zu Teilprogrammen		2.053.565,04	5.603.100,35
		54.137.489,50	38.830.083,24
C. Investitionszuschüsse			
		967.999,45	811.956,25
D. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.218.017,22		934.812,79
2. Rückstellung Vertragsrückzahlungen	725.000,00		775.000,00
3. Rückstellung Zinsenrückzahlungen	2.550,00		1.800,00
4. sonstige Rückstellungen	1.653.310,81		1.368.804,83
		3.598.878,03	3.080.417,62
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	513.975,20		496.970,09
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>513.975,20</i>		<i>496.970,09</i>
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	21.760,20		38.078,98
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>18.977,40</i>		<i>34.882,18</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>2.782,80</i>		<i>3.196,80</i>

Passiva	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	21.760,20		38.078,98
3. sonstige Verbindlichkeiten	922.286,27		808.825,56
<i>davon aus Steuern</i>	228.157,67		223.935,06
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	535.027,54		469.430,29
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	922.286,27		808.825,56
		1.458.021,67	1.343.874,63
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		1.458.021,67	1.343.874,63
F. Rechnungsabgrenzungsposten		1.076.618,95	530.654,94
Summe Passiva		63.326.150,01	45.725.021,93

	2020 €	2019 €
1. Erlöse		
a) Erlöse BMBWF (UG 31)	5.336.323,53	5.720.628,24
b) Erlöse BMBWF (UG 30)	7.179.578,42	3.133.800,00
c) Erlöse ADA	232.130,38	407.133,01
d) Erlöse Europ. Kommission	3.498.129,00	3.287.662,78
e) Erlöse sonstige Organisationen für Programme	666.010,11	815.803,60
f) Erlöse sonstige Projekte	199.465,71	366.219,20
g) übrige Erlöse	558.803,13	584.179,64
	17.670.440,28	14.315.426,47
2. Investitionszuschüsse	277.900,60	282.216,04
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	100,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	643.802,75	627.203,77
	643.802,75	627.303,77
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	11.268.959,12	8.992.399,92
b) soziale Aufwendungen	2.933.776,42	2.641.084,28
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	209.510,03	337.700,36
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.702.200,18	2.215.079,86
c) Vergütungen Personalaufwand (Rechnungskreise 2+3)	-1.293.381,88	-1.364.510,11
	12.909.353,66	10.268.974,09
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	325.783,75	303.564,34
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	4.519,86	4.519,87
b) übrige		
Gebühren und Beiträge	1.355,54	1.088,91
Instandhaltung	447.313,10	273.196,17
Betriebskosten	113.961,17	98.961,22
Versicherungen	24.959,74	15.693,62
Transportaufwand	3.957,70	12.115,40
Reise- und Fahrtaufwand	63.944,03	211.814,40
Post und Telekommunikation	116.299,97	85.657,89
Mietaufwand	1.346.631,92	1.105.822,97
Lizenzgebühren	93.932,62	69.072,79
Aus- und Weiterbildung	57.400,11	66.081,73
Büro- und Verwaltungsaufwand	89.651,26	91.559,83

	2020	2019
	€	€
Spesen des Geldverkehrs	44.461,53	28.598,13
Öffentlichkeitsarbeit, Info-Veranstaltungen, Werbung	662.773,74	977.540,73
Rechts- und Beratungsaufwand	1.235.397,26	804.717,67
Buchwert abgegangener Anlagen	33,11	322,35
Vertragsrückzahlung/Schadensfälle	10.554,00	306,56
diverse betriebliche Aufwendungen	2.952.331,33	821.303,24
	<u>7.264.958,13</u>	<u>4.663.853,61</u>
	7.269.477,99	4.668.373,48
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-1.912.471,77	-15.965,63
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34.069,93	17.856,63
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.125,26	1.800,00
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	30.944,67	16.056,63
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.881.527,10	91,00
12. Auflösung von Kapitalrücklagen	2.000.000,00	0,00
13. Jahresgewinn	118.472,90	91,00
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	21.781,90	21.690,90
15. Bilanzgewinn	140.254,80	21.781,90

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Die OeAD-GmbH mit Sitz in 1010 Wien, Ebendorferstraße 7, wurde mit 1. Jänner 2009 gegründet, wobei alle Rechte und Pflichten des Vereins ÖAD im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die OeAD-GmbH übertragen wurden (siehe §2 OeAD-Gesetz). Der Rechnungsabschluss 2020 wird mit den Vergleichszahlen aus 2019 erstellt.

Gemäß Beschluss des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Univ.Prof. Dr. Heinz Faßmann, wurde der Verein KulturKontakt Austria (KKA) im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge mit 1.1.2020 in den OeAD integriert. Das in Form eines Gewinnvortrags vorhandene Kapital des Vereins KKA von EUR 340.634,26 wurde in der Kapitalrücklage verbucht. Durch die Integration des Vereins in die OeAD-GmbH ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nur bedingt möglich. Die wesentlichen Auswirkungen der Integration des Vereins KKA auf die Vermögens- und Finanzlage werden jeweils bei den entsprechenden Posten erläutert.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Das Gliederungsschema des UGB wurde für die transparentere Darstellung der Finanzlage um die Posten "Projektmittel mit Zweckwidmung" und "Investitionszuschüsse" erweitert.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	3 - 7

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Einbauten in fremde Gebäude	10	- 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10

Bei geringwertigen Vermögensgegenständen (Anschaffungswert bis EUR 800,-), bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt, wurde eine Nutzungsdauer zwischen 3 und 10 Jahren zugrunde gelegt. Andere geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde gemäß RÄG 2014 berechnet. Der AFRAC Stellungnahme 27 folgend wurde die vereinfachte Berechnung mit der Ermittlung eines Nettozinssatzes gewählt. Der Nettozinssatz wurde mit folgender Formel errechnet:

Nettozinssatz $z = (1 + \text{Bruttozinssatz}) / (1 + \text{erwartete jährliche Bezugserhöhung}) - 1$

Als Bruttozinssatz 2,30% (Vorjahr 2,71%) wurde der Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank im 10 Jahresdurchschnitt herangezogen. Die erwartete jährliche Bezugserhöhung wurde mit 1,5% (Vorjahr 1,5%) angesetzt. Daraus ergibt sich ein Nettozinssatz von 0,79% (Vorjahr 1,19%), welcher in das Berechnungsprogramm für Personalrückstellungen eingegeben wurde. Das Pensionsantrittsalter wurde bei Frauen mit 65 Jahren (Vorjahr 63) und bei Männern mit 65 Jahren (Vorjahr 65) angenommen. Der Zinsanteil wird im Personalaufwand ausgewiesen. Ein Fluktuationsabschlag wurde wie im Vorjahr nicht berücksichtigt.

Für die Jubiläumsrückstellung wurde ebenfalls die vereinfachte Berechnungsmethode mit der Ermittlung eines Nettozinssatzes gewählt. Der Nettozinssatz von 0,79% (kein Vergleich mit dem Vorjahr möglich, da Jubiläumsgelder nur den im Jahr 2020 vom Verein KutlurKontakt übernommenen Mitarbeitern zustehen) wurde mit denselben Parametern wie bei der Abfertigungsrückstellung berechnet. Das Jubiläumsgeld beträgt:

- nach 20 Dienstjahren: 1 Bruttomonatsgehalt
- nach 25 Dienstjahren: 1,5 Bruttomonatsgehälter
- nach 35 Dienstjahren: 2,5 Bruttomonatsgehälter
- nach 40 Dienstjahren: 3,5 Bruttomonatsgehälter

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der

Bilanzierung erkennbarer Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 3,50 % abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge erfolgt mit dem Stichtagskurs.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2020 31.12.2020 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Zugänge KKA Abgänge KKA EUR	1.1.2020 31.12.2020 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge Zugänge KKA EUR	1.1.2020 31.12.2020 EUR
Anlagevermögen							
Immaterielle Vermögensgegenstände							
Software	957.669,87	100.104,00	268.443,03	828.127,13	56.517,64	0,00	129.542,74
	1.326.216,90	0,00	0,00	1.153.087,80	0,00	268.443,03	173.129,10
Sachanlagen							
Bauten	662.782,42	0,00	248.787,82	599.294,90	51.453,46	0,00	63.487,52
	911.570,24	0,00	0,00	855.738,08	0,00	204.989,72	55.832,16
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>662.782,42</i>	<i>0,00</i>	<i>248.787,82</i>	<i>599.294,90</i>	<i>51.453,46</i>	<i>0,00</i>	<i>63.487,52</i>
	<i>911.570,24</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>855.738,08</i>	<i>0,00</i>	<i>204.989,72</i>	<i>55.832,16</i>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.523.620,30	314.629,67	304.856,84	1.227.501,03	217.812,65	49.844,18	296.119,27
	2.093.230,52	49.876,29	0,00	1.683.602,99	0,00	288.133,49	409.627,53
	2.186.402,72	314.629,67	553.644,66	1.826.795,93	269.266,11	49.844,18	359.606,79
	3.004.800,76	49.876,29	0,00	2.539.341,07	0,00	493.123,21	465.459,69
Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	222.672,83	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	222.672,83
	222.672,83	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	222.672,83
Summe Anlagenspiegel	3.366.745,42	414.733,67	822.088,69	2.654.923,06	325.783,75	49.845,18	711.822,36
	4.553.690,49	49.876,29	1,00	3.692.428,87	0,00	761.566,24	861.261,62

Finanzanlagen

Es handelt sich dabei um die an der Tochtergesellschaft, OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH, gehaltenen Anteile. Vom Jahr 2013 bis einschließlich 2015 erfolgte gemäß einem Beschluss des Aufsichtsrats zur Stärkung des Eigenkapitals der OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH eine jährliche Erhöhung um EUR 50.000,- von Seite des OeAD.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 132.433,43 (Vorjahr TEUR 223,4) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Aktive Rechnungsabgrenzung enthält folgende Positionen:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	137.705,53	114.053,67
Frankiermaschine/Porto	1.593,61	3.021,66
Vorauszahlung Gehälter	475.799,08	390.402,31
	<u>615.098,22</u>	<u>507.477,64</u>

Kapitalrücklage

Stand 1.1.2020 EUR	Zuführung EUR	Verwendung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
72.672,83	2.840.634,26	2.000.000,00	913.307,09

Die Zuführung zur Kapitalrücklage bezieht sich auf die Covid-19 Unterstützung der OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH in Höhe von EUR 2.500.000,00 sowie auf das Verschmelzungskapital vom Verein Kulturkontakt Austria von EUR 340.634,26. Die Covid-19 Unterstützung für die OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH wurde im Laufe des Jahres mit EUR 2.000.000,00 aufgelöst (Überweisung an die OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH).

Projektmittel mit Zweckwidmung

Programm- und Projektmittel, welche eine Zweckwidmung aufweisen, sind für den OeAD erfolgsneutral und werden unter Passiva bei der Position "B. Projektmittel mit Zweckwidmung" gesondert dargestellt. Die Verbuchung der Projektmittel erfolgt nach Vereinnahmung bzw. Verausgabung der Zahlungen. Dadurch könnte es im Einzelfall bei Förderprogrammen dazu kommen, dass stichtagsbezogen der OeAD in Vorlage tritt und sich somit auf Ebene einzelner Förderprogramme ein negativer Saldo ergibt, der mit den zukünftigen Zahlungen des Fördergebers ausgeglichen wird. Zum 31.12.2020 war davon kein Programm betroffen.

Investitionszuschüsse

Der OeAD erhält durch die jährlichen Subventionen auch jene finanzielle Mittel, die für Investitionen benötigt werden. Die erhaltenen Investitionszuschüsse für laufende Anschaffungen betragen im Jahr 2020 inklusive der Übernahme der Sachanlagen des Vereins Kulturkontakt Austria EUR 433.943,80 (Vorjahr TEUR 105). Gleichzeitig wurden Investitionszuschüsse in Höhe der laufenden Abschreibungen und des Buchwerts abgegangener Sachanlagen in einer Gesamthöhe von EUR 277.900,60 (Vorjahr TEUR 293) aufgelöst. Von den Investitionszuschüssen wurde ein Betrag von EUR 329.410,66 (Vorjahr TEUR 323) noch nicht für Investitionen verwendet und steht daher für zukünftige Anschaffungen zur Verfügung.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2020 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen					
RST_Abfertigungen	934.812,79	91.840,00	0,00	375.044,43	1.218.017,22
Rückstellung Vertragsrückzahlungen					
RST_Rückzlg.div.Verträge	775.000,00	21.197,25	643.802,75	615.000,00	725.000,00
Rückstellung Zinsrückzahlungen					
RST_Rückzlg.Zinsen	1.800,00	1.789,84	10,16	2.550,00	2.550,00
sonstige Rückstellungen					
RST_nicht konsum.Urlaub/Zeitausgl.	817.007,59	0,00	0,00	262.966,86	1.079.974,45
RST_Jubiläumsgelder KKA	0,00	9.618,00	14.529,18	110.029,17	85.881,99
RST_Sonstiges	551.797,24	184.051,45	17.306,45	137.015,03	487.454,37
	<u>1.368.804,83</u>	<u>193.669,45</u>	<u>31.835,63</u>	<u>510.011,06</u>	<u>1.653.310,81</u>
Summe Rückstellungen	<u>3.080.417,62</u>	<u>308.496,54</u>	<u>675.648,54</u>	<u>1.502.605,49</u>	<u>3.598.878,03</u>

Aufgrund der Übernahme der Abfertigungsrückstellung des Vereins KKA und der weiteren Reduktion des Zinssatzes für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung muss die Rückstellung im Jahr 2020 erhöht werden.

Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub/Zeitausgleich: aufgrund der Integration des Vereins KKA und des Wachstums des OeAD aufgrund von Projekten (Schulstornofonds, Digitales Lernen) sowie des hohen Arbeitspensums der Mitarbeiter/innen des OeAD konnten vorwiegend Urlaubsguthaben bis zum Ende des Jahres nicht im gewünschten Ausmaß verbraucht werden. Bei den Zeitguthaben wurden allerdings bis Ende Februar 2020 - gemäß den Bestimmungen der Betriebsvereinbarung zur Gleitzeit - die Guthaben auf maximal 40 Stunden reduziert.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Die Rückstellungen für Sonstiges in Höhe von EUR 487.454,37 (Vorjahr 552) umfassen Rückstellungen für

- offene Rechnungen EUR 65.000,- (Vorjahr TEUR 60)
- Prüftätigkeit Jahresabschluss 2020 und EU-Projektprüfungen EUR 22.000,- (Vorjahr TEUR 20)
- Erstellung Endbericht und Projektabrechnung APPEAR EUR 0,- (Vorjahr TEUR 70)
- Instandhaltung des OeAD-Hauses EUR 400.454,37 (Vorjahr TEUR 402)

Die Instandhaltungsrückstellung des OeAD-Hauses wurde mit dem Durchschnittszinssatz gemäß §9 Abs 5 EStG für eine voraussichtliche Fälligkeit in fünf Jahren abgezinst.

Die Auflösung der Rückstellung für Zinsenrückzahlungen i.H.v. EUR 10,16 (Vorjahr TEUR 3) wird im Finanzergebnis unter dem Posten "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen EUR 21.760,20 (Vorjahr: TEUR 38).

Es wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 789.750,26 (Vorjahr TEUR 747) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen Lohn- und Gehaltsabgaben, Umsatzsteuer und Zahlungen an Mitarbeiter/innen.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Vermieter	Gegenstand	Laufzeit bis	des folgenden Geschäftsjahrs EUR	der folgenden 5 Geschäftsjahre EUR
Ebendorferstr.7 LiegenschaftsverwaltungsGmbH	Ebendorferstraße 7, Wien		945.908,28	4.729.541,40
Immobilienwerkstatt Drexler GmbH	Ebendorferstraße 6/E11, Wien		48.173,64	240.868,20
DPPI Immobilienverwalt.	Universitätsstraße 5, Wien		211.081,92	1.055.409,60
Universität Salzburg	Kaigasse		9.485,52	47.427,60
Wohnraumverwaltungs-GmbH	Zinzendorfsgasse 19, Graz		6.579,24	32.896,20
Wohnraumverwaltungs-GmbH	Meinhardstr.5/31, Innsbruck		10.740,48	53.702,40
Fa. Rieder Immobilien GesmbH	Wasagasse 4, Wien		113.803,06	688.808,02
Summe			1.345.772,14	6.848.653,42

Zum 31.12.2019 zeigte die Darstellung folgendes Bild:

Vermieter	Gegenstand	Laufzeit bis	des folgenden Geschäftsjahrs EUR	der folgenden 5 Geschäftsjahre EUR
Ebendorferstr.7 Liegen- schaftsverwaltungsGmbH	Ebendorferstraße 7, Wien		930.881,40	4.654.407,00
Immobilienwerkstatt Drexler GmbH	Ebendorferstraße 6/E11, Wien		47.298,60	236.493,00
DPPI Immobilienverwalt.	Universitätsstraße 5, Wien		203.499,00	1.017.495,00
Universität Salzburg	Kaigasse		9.485,52	47.427,60
Wohnraumverwaltungs-G mbH	Zinzendorfsgasse 19, Graz		5.605,32	28.026,60
Wohnraumverwaltungs- GmbH	Meinhardstr.5/31, Innsbruck		10.740,48	53.702,40
Summe			<u>1.207.510,32</u>	<u>6.037.551,60</u>

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung enthält die von Ministerien, der Europäischen Kommission und weiteren Geldgebern bereits im Jahr 2020 erhaltenen Zahlungen für den Leistungszeitraum 2021.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt:

	2020 EUR	2019 EUR
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 31) (abzüglich Investitionszuschüsse)	5.336.323,53	5.720.628,24
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30)	7.179.578,42	3.133.800,00
Austrian Development Agency:	232.130,38	407.133,01
Europäische Kommission:	3.498.129,00	3.287.662,78
Sonstige:	<u>1.424.278,95</u>	<u>1.766.202,44</u>
Gesamtsumme:	<u>17.670.440,28</u>	<u>14.315.426,47</u>

Die gesteigerten Erträge sind insbesondere auf die Integration des Vereins KulturKontakt Austria und des Programmengelds für Erasmus+ von Seite der Europäischen Kommission zurückzuführen.

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge

	2020 EUR	2019 EUR
Erlöse aus Anlagenverkauf	0,00	100,00
Auflösung v. Vertrags-RST	643.802,75	627.203,77
	<u>643.802,75</u>	<u>627.303,77</u>

Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst neben den Personen, welche direkt für den OeAD tätig sind, auch die vom OeAD angestellten Personen für die Vorstudienlehrgänge der österreichischen Universitäten (Rechnungskreis 2) und die ins Ausland entsandten Lektor/innen des Lektoratsprogramms (Rechnungskreis 3). Um eine Darstellung der direkt für den OeAD anfallenden Personalkosten zu ermöglichen, sind die Personalkosten der Rechnungskreise 2 (Vorstudienlehrgänge) und 3 (Lektoratsprogramm) zwar unter den Positionen 4.a) bis 4.b) enthalten, werden aber unter der Position 4.c) gegengerechnet. Der den Vorstudienlehrgängen zufallende Personalaufwand wird zusätzlich im Jahresabschluss der Vorstudienlehrgänge dargestellt, der Personalaufwand der Lektor/innen in einem gesonderten Rechnungskreis im Rahmen der Projektmittel mit Zweckwidmung (Passiva Pos.B.I. BMBWF).

Der Aufwand für gesetzliche Abfertigungen betrug EUR 91.840,00 (Vorjahr TEUR 132).

Der Aufwand für Jubiläumsgelder betrug EUR 9.618,00 (kein Vergleich mit dem Vorjahr möglich, da Jubiläumsgelder nur den im Jahr 2020 vom Verein KulturKontakt übernommenen Mitarbeitern zustehen).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen lassen sich die größeren Abweichungen gegenüber dem Jahr 2019 wie folgt begründen:

Erhöhungen bei

- Instandhaltung (zu adaptierende IT-Anwendungen, z.B. für Schulstornofonds)
- Versicherungen, Mietaufwand, Lizenzgebühren (auch für remote tools)
- Rechts- und Beratungsaufwand (wg. KKA Expertenhonoreare; Studien impact assessment öibf und IHS; Rechtsberatung für Schulstornofonds)
- Covid-19 Unterstützung OeAD-Wohnraumverwaltung von EUR 2.000.000,-; wird durch Auflösung einer Kapitalrücklage in derselben Höhe ausgeglichen.

Reduktion: Bei Reiseaufwand und Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen sind die Ausgaben aufgrund von COVID-19 stark reduziert. Auch der Büroaufwand hat sich durch weniger Druckerzeugnisse reduziert.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Prüfung des Jahresabschlusses (inkl. Prüfung Vorstudienlehrgänge)	14.900,00	11.100,00
Sonstige Leistungen	0,00	0,00
	<u>14.900,00</u>	<u>11.100,00</u>

Sonstige Angaben

Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex 14.2.5.

- Beziehungen des Unternehmens zu:
 - Anteilseignern: Beauftragung durch Anteilseigner zu Dienstleistungen gemäß OeAD-Gesetz sowie teilweise Einzelbeauftragungen.
 - Mitgliedern des Überwachungsorgans: die Mitglieder des Überwachungsorgans werden von der Republik Österreich (Anteilseigner) bestellt, es wird daher auf obige Ausführungen bei den Anteilseignern verwiesen.
- Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens: Leermeldung
- Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen: Leermeldung
- Dienstleistungs-/Werkverträge: Mitglieder des Überwachungsorgans mit Unternehmen: Leermeldung
- Vergütungen der:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung: Jakob Calice, PhD

Gehalt: EUR 176.746,50 brutto, (inklusive Entschädigung für die Tätigkeit als Stiftungsvorstand der Innovationsstiftung für Bildung);
Mitglieder des Überwachungsorgans: Leermeldung

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr war folgende Person als Geschäftsführer tätig:

Geschäftsführung:	Name	seit
	Jakob Calice, PhD	1.1.2019

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	seit	bis
	Univ.-Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger	13.7.2018	
	Mag. Hanspeter Huber, stv. Vorsitzender	1.1.2009	
	Dr. Teresa Indjein	16.2.2016	
	Mag. Kurt Koleznik	1.1.2009	
	Mag.Dr. Marlies Krainz Dürr	1.1.2014	
	MMag. Julia Lichtkoppler-Moser	28.6.2019	
	Mag. Maria Marginter	25.2.2020	
	MMag. Bernhard Mazegger	13.7.2018	
	Mag. Bernhard Muzik	17.5.2012	
	Mag. Elmar Pichl, Vorsitzender	28.9.2010	
	Mag. Franz Salchenegger	1.1.2009	
	Univ.-Prof. Dr. Jean-Robert Tyran	1.3.2019	
	MA Eva Weixler	26.3.2016	18.5.2020

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

Arbeitnehmer, welche direkt für den OeAD tätig sind (Rechnungskreis 1)

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	259,25	217,25
Gesamt	<u>259</u>	<u>217</u>

Arbeitnehmer für die Vorstudienlehrgänge der österreichischen Universitäten (Rechnungskreis 2)

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	12,00	18,83
Gesamt	<u>12</u>	<u>19</u>

Arbeitnehmer, welche Lektor/innen des Lektoratsprogramms sind (Rechnungskreis 3)

Im Rahmen des Lektoratsprogramms des BMBWF werden durchschnittlich 25 Personen vom OeAD angestellt. Da deren Vergütung dem Charakter eines Stipendiums ähnlich ist, erfolgt die Abwicklung dieser Vergütungen über einen gesonderten Rechnungskreis im Rahmen der Projektmittel mit Zweckwidmung (Passiva Pos.B. I. BMBWF). Die entsprechenden Kosten und die dafür erhaltenen Refundierungen des BMBWF sind daher im Jahresabschluss des OeAD nicht erfolgswirksam erfasst.

Unternehmensbeziehungen

Gemäß § 238 Abs.1 Z 20 UGB wird über Unternehmensbeziehungen wie folgt berichtet:

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH	Wien	556.471,32	100%	-280.560,09	31.12.2020

Ergebnisverwendung

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses:

Gemäß den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und den Ausführungen in § 10 der Errichtungserklärung der OeAD wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn als Gewinnvortrag auf das Jahr 2021 fortzuschreiben.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Auf der Ertragsseite rechnet der OeAD für das Budgetjahr 2021 - trotz der Corona Pandemie - bei den Finanzierungen des Bundes bzw. der Europäischen Kommission (insgesamt mehr als 90% des Gesamtvolumens) nicht mit Ausfällen bzw. Kürzungen. Der Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen OeAD und BMBWF für den Zeitraum 2021 bis 2023 ist für die nächsten Wochen zu erwarten. Bei von Dritten finanzierten Stipendienprogrammen und Projekten wurden die zu erwartenden Erträge angesichts der Corona Pandemie bereits bei der Budgetplanung für das Jahr 2021 vorsichtig budgetiert.

Nach Schluss des Geschäftsjahres 2020 sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, welche eine positive wirtschaftliche Entwicklung des OeAD im Jahr 2021 beeinträchtigen würden.

14. Juni 2021


Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Geschäftsverlauf

Entwicklung des OeAD

Für den OeAD war 2020 ein ungewöhnliches und herausforderndes Jahr. Bildung, Wissenschaft und Forschung und insbesondere die internationale Mobilität und Kooperation waren von der Corona Pandemie stark betroffen und nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Zahlreiche internationale Aufenthalte mussten unterbrochen, verschoben oder abgesagt und Projektaktivitäten mit einem neuen zeitlichen Rahmen versehen werden. Dies hat im OeAD bei der Bearbeitung der ihm übertragenen Förderungsprogramme zu einer erheblichen operativen Belastung geführt. Zur Umsetzung der Corona Maßnahmen wurde im OeAD ein wöchentlich tagendes Krisenmanagement Team eingerichtet, das die für den OeAD erforderlichen Maßnahmen für den Bürobetrieb, Veranstaltungen und den Kundenkontakt ausarbeitete, regelmäßig überprüfte und gemäß den Vorgaben der Bundesregierung jeweils anpasste.

Neben der Bewältigung der Covid-19 Pandemie lag ein Schwerpunkt der Arbeit des OeAD im Jahr 2020 auf der Integration des Vereins KulturKontakt Austria mit 43 Mitarbeiter/innen in den OeAD, welche auf Basis einer Gesamtrechtsnachfolge erfolgte und gut umgesetzt werden konnte. Dadurch kam es zu einer Erweiterung der traditionellen Aufgabenfelder des OeAD in den Bereich der Kulturvermittlung für Schulen und der Bildungskooperation mit Ländern in Ost- und Südosteuropa.

Mit der im Juli 2020 beschlossenen Novelle zum OeAD-Gesetz erhält der OeAD den Bestimmungen des Forschungsfinanzierungsgesetzes folgend eine dreijährige Finanzierungsgrundlage. Das Jahr 2020 wurde intensiv für die Vorbereitung der entsprechenden Dokumente genutzt, insbesondere zur Erstellung eines Vorschlags für die Finanzierungsvereinbarung 2021 - 2023, welcher im Dezember 2020 zwischen BMBWF und OeAD akkordiert werden konnte.

Zusätzlich stand das Jahr 2020 und insbesondere das vierte Quartal im Zeichen von Vorbereitungsarbeiten für die strategische Erweiterung des OeAD und Maßnahmen, die eine breitere "Aufstellung" des OeAD für den gesamten Bildungsbereich bedeuten und ab dem Jahr 2021 umgesetzt werden:

- Der OeAD wird 60 Jahre alt und 60 Jahre bedeuten Veränderung und Weiterentwicklung. Mit dem Projekt "Digitales Lernen", erweitert der OeAD seine Aufgaben im Schul- und Bildungsbereich. Dem trägt auch der gesetzlich festgelegte und seit dem 1. Jänner 2021 neue Name „OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung“ Rechnung. Die Erneuerung bzw. Umstellung des Außenauftritts des OeAD, ein neues Logo und ein schlüssiges Gesamtkonzept für das corporate design wurden im Jahr 2020 vorbereitet.
- Mit Beginn der neuen Erasmus+ Programmperiode im Jahr 2021 wird der OeAD auch Ansprechpartner für Erasmus+ „Jugend in Aktion“ und das „Europäische Solidaritätskorps“. Dies bedeutet eine Erweiterung um rund 18 Mitarbeiter/innen und die Erhöhung des Förderbudgets um rund EUR 8 Millionen pro Jahr.
- Im Zuge der Covid-19 Krisenbewältigung wurde der OeAD vom BMBWF im 2. Quartal 2020 mit dem Aufsetzen und der Abwicklung des Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds betraut.

Entwicklung des Ergebnisses

Beim OeAD handelt es sich um eine zu großen Teilen aus Mitteln des Bundes und der Europäischen Kommission finanzierte Gesellschaft, die im öffentlichen Interesse tätig ist. Es besteht die Zielsetzung, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen. Als Leistungsindikatoren werden daher - neben der Entwicklung des Ergebnisses - die jährlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, welche das Wachstum des OeAD durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben gut dokumentieren.

Für den OeAD ist eine direkte Vergleichbarkeit der Erträge und Aufwendungen ab dem Jahr 2009 gegeben. Betragen die Erträge im Gründungsjahr des OeAD 2009 TEUR 9.460, so stiegen diese bis zum Jahr 2019 auf TEUR 15.225. Für das Jahr 2020 ist eine weitere wesentliche Erhöhung bei den Erträgen, vorwiegend bedingt durch die Integration von KulturKontakt Austria, auf EUR 18.592.143,63 festzustellen.

Der mit der Covid-19 Pandemie begründete hohe Ausfall an Benützungsentgelten bei der Tochtergesellschaft des OeAD, der OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH, machte einen staatlichen Zuschuss von EUR 2.500.000,- erforderlich, welcher gemäß Entscheidung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus Fördermittelbeständen des OeAD zur Verfügung gestellt wurde.

In der Gewinn- und Verlustrechnung des OeAD hat dies insofern eine Auswirkung, da der im Jahr 2020 als Zuschuss gewährte Betrag von EUR 2.000.000,- vorerst als Aufwand des OeAD angefallen ist. Insofern weist der Jahresabschluss 2020 ein negatives Betriebsergebnis von EUR -1.912.471,77 aus, welcher durch ein positives Finanzergebnis und durch die Auflösung der für den Zuschuss für die Benützungsentgelte gebildeten Kapitalrücklage von EUR 2.000.000,- zu einem positiven Jahresergebnis ausgeglichen wird. Das Jahresergebnis für 2020 beträgt EUR 118.472,90 (Jahr 2019 EUR 91,00) und spiegelt die aufgrund der Corona Pandemie geringeren Ausgaben in den Bereichen Reisekosten und Veranstaltungen wider.

Der Bilanzgewinn von EUR 140.254,80 (Jahr 2019 EUR 21.781,90) setzt sich aus dem Jahresgewinn und dem Gewinnvortrag des OeAD von EUR 21.781,90 zusammen.

Lage der Gesellschaft

Struktur des Unternehmens

Die Organisationsstruktur des OeAD wurde im Jahr 2020 auf Basis der erweiterten Aufgaben, der Integration von KulturKontakt Austria und einer stärkeren Fokussierung auf die Ziel- und Anspruchsgruppen angepasst. Die erforderlichen Schnittstellen zwischen den Fachabteilungen und der Serviceabteilung werden beibehalten und sind auf Prozessebene dargestellt. Die teilweise neu geschaffenen Fachabteilungen sind:

- Internationale Hochschulkooperation: umfasst die gesamten Informations-, Beratungs- und Programmabwicklungssagenden im Hochschulsektor
- Auslandsstandorte und Sprache mit den Schwerpunkten der Bildungskooperation in Mittel- und Osteuropa und der Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache
- Europa, Bildung, Jugend: Nationale Agentur für Erasmus+ Bildung (und mit 2021 auch Jugend)
- Qualität und Transparenz: unter anderem mit der Referenzstelle für Qualität in der Allgemein- und Berufsbildung, dem NQR sowie Ö-Cert und der Initiative Erwachsenenbildung
- Bildung und Gesellschaft mit der Kulturvermittlung, Public Science und der neuen Beauftragung "Digitales Lernen"

Daneben sieht die Aufbauorganisation die Geschäftsführung, Stabsstellen für Strategische Kommunikation, Qualitätsmanagement und IKS (Internes Kontrollsystem), Daten, Analyse, Bologna, die Direktion Erasmus+, eine Ombudsstelle sowie die interne Serviceabteilung (Finanzen, Personal & Recht & Infrastruktur und Corporate Support) vor.

Ein Charakteristikum im Serviceangebot des OeAD ist die dezentrale Unterstützung und kundennahe Abwicklung der Programme und Projekte durch die OeAD-Regionalbüros an allen Universitätsstandorten, fünf Kooperationsbüros in Ost- und Südosteuropa mit Bildungsschwerpunkt und Kooperationsbüros in Lemberg und Shanghai mit Wissenschaftsschwerpunkt sowie die Betreuung der drei Vorstudienlehrgänge in Wien, Graz und Leoben.

Der Bereich Housing wird durch die im 100% Eigentum befindliche OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH abgedeckt.

Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist

Der Unternehmensgegenstand ist gemäß § 3 (2) des OeAD-Gesetzes "... die Durchführung von Maßnahmen der nationalen, europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung." Mit der Novellierung des OeAD-Gesetzes von Juli 2020 wurde der Begriff der nationalen Programme ergänzt, um der Erweiterung des OeAD mit den Agenden von KulturKontakt Austria gerecht zu werden.

Bei diesen dem OeAD übertragenen Agenden lassen sich grundsätzlich folgende Aufgabenbereiche unterscheiden:

- Das Kerngeschäft im Bereich der Internationalisierung besteht weiterhin im Austausch von Personen aller Alters- und Bildungsstufen (Schüler/innen, Studierende, Lehrende und Forscher/innen etc.) innerhalb Europas und auf der ganzen Welt sowie in der Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten auf dem Gebiet der Ausbildung, Bildung und Wissenschaft. Im Kernbereich des Austauschs von Personen ist aufgrund der Corona-Pandemie für 2020 mit einem erheblichen Rückgang gegenüber 2019 zu rechnen. Aufgrund der eingeräumten Möglichkeiten der Verschiebung von Mobilitäten bzw. von kostenneutralen Projektverlängerungen, werden sich erst in den nächsten Monaten die tatsächlichen Mobilitätszahlen klären.
- Im Bereich Bildung und Gesellschaft führt der OeAD unterschiedliche nationale Programme der Kulturvermittlung in Schulen und an der Schnittstelle von Schule und Wissenschaft durch mit dem Ziel, Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Schulen – aber auch von interessierten Bürgerinnen und Bürgern – zu schaffen.
- Der OeAD unterstützt Qualität und Transparenz im Bildungsbereich durch Dienstleistungen für die Entwicklung des QMS (Qualitätsmanagement Schule), durch die Arbeit für den nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen, durch die Zertifizierung von Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Abwicklung von standardisierten Sprachtests sowie hochschul- und berufsbezogenen Zulassungsprüfungen.

Für die angeführten Aufgabenbereiche werden von den Geldgebern der erforderliche Personal- und Sachaufwand des OeAD sowie zweckgewidmete Fördermittel zur Verfügung gestellt. Während Erträge und Aufwände für Personal und Sachkosten über die Gewinn- und Verlustrechnung geführt werden, erfolgt die Darstellung der Fördermittel bzw. der Programm- und Projektmittel mit Zweckwidmung ausschließlich auf Bestandskonten, womit sie für den OeAD erfolgsneutral sind. Die Höhe der Auszahlung der Fördermittel lag im Jahr 2020 bei rund EUR 51 Mio., im Jahr 2019 wurden Fördermittel in Höhe von EUR 54,46 Mio ausgeschüttet. Der Rückgang an Auszahlungen ist mit der durch Covid-19 reduzierten internationalen Mobilität und Projektstätigkeit begründet.

Finanzlage

Dadurch dass die Überweisung der Fördermittel der wesentlichen Fördergeber (Europäische Kommission, BMBWF und ADA) in der Regel zu einem hohen Prozentsatz im Vorhinein erfolgt, war die Liquidität während des gesamten Jahres 2020 sichergestellt. Im Bereich der BMBWF, insbesondere der Untergliederung 31.02 und 31.03 des Bundeshaushalts, wurden die Fördermittelbestände im Jahr 2020 durch den geringeren Bedarf reduziert. Im Bereich von Erasmus+ erhöhten sich die Bestände, da die Überweisungen der Europäischen Kommission an den OeAD im üblichen Ausmaß erfolgten, Covid-19 bedingt aber weniger Fördermittel ausbezahlt wurden. Die Fördermittelbestände blieben sich zum 31.12.2020 auf insgesamt EUR 54.137.489,50 (Jahr 2019 EUR 38.830.083,24)

Veranlagung

Fördermittel, die nicht unmittelbar zur Auszahlung an die Begünstigten gelangen, werden ausschließlich auf Festgeldkonten veranlagt. Im Sinne einer Risikominimierung hat der OeAD keine Veranlagungen in Wertpapiere, Fonds oder andere Finanzinstrumente vorgenommen. Entsprechende Veranlagungsrichtlinien sind in der Gebarungsordnung des OeAD festgehalten. Die Geschäftsbeziehung mit insgesamt drei österreichischen Banken (ERSTE Bank, Bank Austria, Raiffeisen Bank International) ermöglicht einen regelmäßigen Vergleich von Bank- und Festgeldkonditionen. Die Festgeldkonten bieten die für Großkunden

üblichen Zinssätze und weisen eine Laufzeit von bis zu zwölf Monaten auf. Im Jahr 2020 konnten bei der Bank Austria und bei der Raiffeisen Bank International noch Festgeldanlagen mit 0,05 bzw. 0,10 % Verzinsung per annum abgeschlossen werden. Kurzfristiger nicht benötigte Gelder wurden im Jahr 2020 zum großen Teil auf den Girokonten belassen, da auch "Profit-" oder "Dispokonten" keine günstigeren Konditionen boten. Bei Girokonten beläuft sich die "Verzinsung" auf 0,00% bzw. 0,01%. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Jahr 2020 Zinserträge aus Bankguthaben von EUR 20.077,21 (Vorjahr 14.650,17) aus. Die mögliche Verrechnung einer "Verwahrgebühr" bzw. von Negativzinsen konnte im Jahr 2020 durch die "Aufteilung" der Geldbestände auf mehrere Banken weitestgehend vermieden werden.

Absicherung gegen mögliche Risiken

Zur Absicherung des Risikos möglicher Vertragsrückzahlungen aus den Verträgen mit der Europäischen Kommission zur Durchführung des Programms Erasmus+ wurde eine Rückstellung in Höhe von € 565.000,- (Jahr 2019 TEUR 567) gebildet. Diese deckt folgende Risiken ab:

- eine eventuelle seitens der Europäischen Kommission vorgenommene Reduktion des Pauschalentgelts bei nicht vertragskonformer Durchführung des Programms
- eine Klassifizierung von ausbezahlten Fördermitteln als nicht eligibel von Seite der Europäischen Kommission
- Zahlungsunfähigkeit von Projektträgern: vom OeAD bevorschusste Gelder werden von den Projektträgern nicht an die Begünstigten ausbezahlt und auch nicht an den OeAD zurückgezahlt.

Für die eventuelle Nicht-Eligibilität von Fördermitteln aus dem Vertrag zwischen der Austrian Development Agency (ADA) und dem OeAD für das Programm Appear wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 110.000,00 (Jahr 2019 TEUR 158) gebildet. Der Betrag konnte aufgrund der Anerkennung von Zwischenabrechnungen gegenüber dem Jahr 2019 deutlich reduziert werden. Für das Stipendienprogramm Pakistan, bei welchem es aufgrund der unsicheren politischen Situation in Pakistan zu nicht einbringlichen Forderungen gegenüber der pakistanischen Regierung kommen kann, für das Programm mit dem Oman sowie für eventuelle Schadensfälle aus weiteren Vereinbarungen wurde ebenfalls mit einer Rückstellung in Höhe von € 50.000,- (Jahr 2019 TEUR 50) vorgesorgt.

Diese Risiken sind auch in dem im Rahmen des Beteiligungscontrollings des Bundes durchzuführenden Risikocontrolling erfasst und werden einmal pro Quartal bewertet und dem Bundesministerium für Finanzen gemeldet.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Wesentliche Änderungen im Unternehmen

Mit 1. Jänner 2021 wird der OeAD zur Nationalen Agentur für den Jugendteil des Programms Erasmus+ sowie für das Europäische Solidaritätskorps. Neue Aufgaben bzw. eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Vorbereitungsmaßnahmen betreffen das Projekt "Digitales Lernen", welches als einer der Schwerpunkte des "8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht" der österreichischen Bundesregierung dem OeAD anvertraut wurde. Des Weiteren laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Integration des Vereins "erinnern.at", welcher nationale und internationale Erinnerungskultur sowie Holocaust-Education zum Gegenstand hat und mit dem Jahr 2022 in den OeAD integriert werden soll.

Investitionen

Für laufende Anschaffungen im Bereich der IT (Hard- und Software) sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung ist für das Jahr 2021 ein Betrag von EUR 170.000,- budgetiert. Für die Digitalisierung, Prozessautomatisierung und Artificial Intelligence Lösungen soll im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung 2021 bis 2023 Vorsorge getroffen werden. Für weitere im Jahr 2021 geplante Investitionen in die technische Ausstattung für Hybridveranstaltungen, Datenbanken und IT-Lösungen (z.B. Erweiterung Datawarehouse) ist im Jahresabschluss 2020 unter der Position Passiva C Investitionszuschüsse ("noch nicht verbrauchte Mittel für Investitionen") Vorsorge getroffen.

Finanzierung

Die im Juli 2020 beschlossene Novelle zum OeAD-Gesetz sieht den Abschluss einer dreijährigen Finanzierungsvereinbarung, erstmals für den Zeitraum 2021 bis 2023, vor. Im Jahr 2020 wurde über die Inhalte der Finanzierungsvereinbarung, die Förderprogramme und Begleitmaßnahmen sowie die erforderliche Finanzierung des Personal- und Sachaufwands des OeAD sowie der Fördermittel zwischen OeAD und BMBWF Einigung erzielt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts ist die erforderliche Einvernehmensherstellung zwischen BMBWF und BMF über die Finanzierungsvereinbarung noch nicht erfolgt. Der OeAD wird vom BMBWF laufend über den Stand der Verhandlungen informiert und hat seinerseits, um der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nachzukommen, um einen möglichst raschen Abschluss der Finanzierungsvereinbarung sowie insbesondere um Information, sollten Budgetkürzungen im Raum stehen, ersucht.

Mit weiteren Geldgebern (z.B. BKA zur nationalen Kofinanzierung von Erasmus+ Jugend, ADA, ausländischen Regierungen) bestehen für das Jahr 2021 vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Finanzierung von Programmen und des anteiligen Personal- und Sachaufwandes.

Wesentliche Programmbereiche des OeAD und insbesondere die internationale Mobilität und Kooperation waren im Jahr 2020 stark von der COVID Pandemie betroffen und wenn überhaupt nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Für das Jahr 2021 bleibt es schwer abschätzbar, wie sich internationale Kooperation und Mobilität weiterentwickeln werden. Sollten die Reisebeschränkungen insbesondere innerhalb Europas gelockert werden, ist mit einem Ansteigen der Mobilitätszahlen ab Herbst 2021 zu rechnen, auch wenn das Niveau vor der Corona Pandemie voraussichtlich noch nicht erreicht werden kann. Die damit in Zusammenhang stehende Auslastung der von der OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH angebotenen Wohnplätze ist jedenfalls regelmäßig zu beobachten, um zeitgerecht entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Bei den geplanten Erträgen des Bundes bzw. der Europäischen Kommission für den Personal- und Sachaufwand (insgesamt mehr als 90% des Gesamtvolumens) rechnen wir aufgrund von Covid-19 mit keinen Kürzungen. Bei von Dritten finanzierten Stipendienprogrammen und Projekten wurden die zu erwartenden Erträge angesichts der Corona Pandemie bereits bei der Budgetplanung für das Jahr 2021 vorsichtig budgetiert.

Es wurde für das Jahr 2021 eine Planbilanz und eine Plan-Gewinn & Verlustrechnung erstellt und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen. Gemäß dieser Planrechnung ist die Liquidität für das Jahr 2021 sichergestellt. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Jahr 2021 ein leicht positives Jahresergebnis für den OeAD aus.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wurde bisher nicht vorgenommen.

Bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft

Neben den zentralen Büros im Wien verfügt der OeAD über Regionalbüros an sieben Universitätsstandorten in Österreich sowie fünf Kooperationsbüros in Ost- und Südosteuropa mit einem Schwerpunkt in der Bildungsk Kooperation und zwei Kooperationsbüros in Lemberg und Shanghai mit dem Fokus auf internationaler Kooperation in Wissenschaft und Forschung.

14. Juni 2021.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die im Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergehäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.